



---

BHE • Feldstraße 28 • 66904 Brücken

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie  
53107 Bonn

**Bundesgeschäftsstelle**  
Feldstraße 28  
66904 Brücken  
Tel.: 06386 9214-0  
Fax: 06386 9214-99  
Internet: [www.bhe.de](http://www.bhe.de)  
E-Mail: [info@bhe.de](mailto:info@bhe.de)

---

Ihr Zeichen  
VIA2-160926

Ihr Schreiben vom

Zeichen  
CR

Datum  
16.03.2015

## **BHE begrüßt Gesetzesentwurf zur freien Endgerätewahl**

Der BHE begrüßt die aktuelle Gesetzesinitiative zur Abschaffung des Router-Zwangs. Der vorliegende Entwurf realisiert ein zentrales Vorhaben aus dem Koalitionsvertrag von CDU, CSU und SPD, „eine gesetzliche Klarstellung für den Netzzugang von Telekommunikationsanbietern“ zu schaffen und dadurch dafür zu sorgen, dass die Errichter von Gefahrenmeldesystemen den freien Zugang zum physikalischen Übertragungsmedium behalten.

Mit der Klarstellung, dass ein **Netzabschlusspunkt „passiv“** sein muss, bestätigt der Gesetzgeber, dass öffentliche Telekommunikationsnetze „an der Dose an der Wand“ enden. Dahinter beginnt das Heimnetz, in dem nun sicherheitskritische Infrastruktur mit der erforderlichen Notstromversorgung installiert werden kann und die hohe Verfügbarkeit garantiert. Leider ist die Definition des Netzabschlusspunktes lt. vorliegendem Referentenentwurf noch nicht ideal: Der BHE empfiehlt daher den Zusatz, dass dem Endkunden auch bei indirekt angeschlossener Telekommunikationsendeinrichtung lt. §2 Nr. 2 kein Stromverbrauch durch die installierten Netzwerkkomponenten entstehen darf. Die Verfügbarkeit des Netzzugangs auch bei flächendeckendem Stromausfall darf nicht durch zwischengeschaltete Geräte mit Strombedarf gefährdet werden.



Mit der **Herausgabe der Zugangsdaten des Routers** wird sichergestellt, dass die Errichter von Sicherheits- und Überwachungseinrichtungen ausschließlich die dafür relevanten Dienste des Netzbetreibers einrichten und betreiben können. Sicherheitskritische Funktionen bleiben in der Hand des GMA-Errichters. Die neue Regelung ist **technologieneutral** und lässt sich somit auf DSL, Kabel, Glasfaser und künftige Telekommunikations-Zugangsnetze anwenden. Damit gilt auch für Festnetz-Alarmübertragungseinrichtungen die für Mobilfunk-Endgeräte schon immer geltende Wahl- und Anschlussfreiheit.

Nicht erforderlich ist nach Einschätzung des BHE die **Übergangsfrist** von sechs Monaten für Netzbetreiber. Diese verfügen bereits heute über alle notwendigen Spezifikationen ihrer Netzzugangsschnittstellen „an der Dose“. Um die geplante Liberalisierung effektiv umzusetzen, muss die **Bundesnetzagentur** die Kompetenz erhalten, Sanktionen festzulegen, falls Schnittstellenbeschreibungen nicht den gesetzlichen Anforderungen entsprechen.

Der BHE setzt sich wie eine Vielzahl anderer Organisationen und Verbraucherschutzverbände für die freie Endgerätewahl ein. Nur durch diese ist sichergestellt, dass die Anwender ihrem individuellen Bedarf entsprechende Endeinrichtungen betreiben können. Darüber hinaus kann nur durch die vollständige Wiederherstellung des Anschlussrechts ein fairer und offener Wettbewerb um das beste Endgerät in einem liberalisierten Markt gewährleistet werden. Dies ermöglicht letztlich nicht nur Innovationen in besonderem Maße, sondern räumt auch die mit ihm einhergehenden Datenschutz- und Sicherheitsbedenken aus.

Freundliche Grüße

**BHE Bundesverband Sicherheitstechnik e.V.**  
**i.A. Jörg Crauser**